

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 040-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.156

Eingereicht am: 17.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gnägi (Jens, BDP) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 968/2017 vom 13. September 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Politik muss im Schulrat der BFH vertreten sein!

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vertretung des Grossen Rates im Schulrat der Berner Fachhochschule sicherzustellen.

Begründung:

Die Diskussionen rund um die Standortfrage der Berner Fachhochschule im Januar/Februar 2017 haben gezeigt, dass im Schulrat der Berner Fachhochschule eine Vertretung der gesetzgebenden Behörde des Kantons Bern durchaus sinnvoll wäre.

Aktuell setzt sich der Schulrat aus Vertretern der Wirtschaft, Vertretern der Dozierenden, der Studierenden, der Fachhochschulleitung und einer Vertreterin der ERZ (Leiterin der Abteilung FHS) zusammen. Eine Vertretung der Politik – also des Gesetzgebers – fehlt wie erwähnt.

Die Mitglieder des Schulrats werden vom Regierungsrat gewählt. Dieser wird hiermit aufgefordert, künftig auch eine Vertretung des Grossen Rates in diesem Gremium sicherzustellen. Dies ist zum Vorteil der Berner Fachhochschule, die damit über eine angebrachte Vernetzung in die Legislative verfügen würde und bei wichtigen Entscheidungen die Vorgänge im Grossen Rat in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen könnte. Ob die Anzahl der Schulratsmitglieder bei einer Annahme dieser Motion erhöht werden müsste, muss der Regierungsrat beurteilen.

Die überparteiliche grossrätliche Gruppe BFH trifft sich zweimal im Jahr und hat keine Entscheidungsbefugnis. Es handelt sich bei diesen Treffen vorwiegend um einen informellen Austausch.

Antwort des Regierungsrates

„Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.“

Die Motionäre schlagen vor, den Regierungsrat zu beauftragen, eine Vertretung aus dem Grossen Rat in den Schulrat der Berner Fachhochschule (BFH) zu wählen. Sie halten eine Vertretung der gesetzgebenden Behörde des Kantons Bern im Schulrat der BFH für sinnvoll, damit die Vernetzung und die Kommunikation mit dem Grossen Rat sichergestellt werden kann. Dieses Anliegen hat seinen Ursprung in den Diskussionen rund um die Standortfrage der BFH.

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für das Anliegen, dass Personen mit guten Kenntnissen der politischen Prozesse und entsprechender Vernetzung im strategischen Leitungsorgan der BFH vertreten sein sollen. Er erachtet aber eine Einsitznahme von aktiven Mitgliedern des Grossen Rates im Schulrat der BFH aus Gründen der Gewaltenteilung und der Public Corporate Governance als problematisch.

Die Hochschulen des Kantons Bern sind öffentlich-rechtliche Anstalten. Für die Rechtsform der Anstalt ist typisch, dass diese bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags über eine weit gehende Autonomie gegenüber der politischen Führung bzw. der öffentlichen Verwaltung verfügt. Der Gesetzgeber räumt den Anstaltsorganen damit einen unternehmerischen Gestaltungsspielraum und die damit verbundenen Entscheidungskompetenzen ein. Der Kanton steuert seine Anstalten primär über gesetzliche und finanzielle Vorgaben sowie im Rahmen der Aufsicht und des Controllings.¹ Gerade für den Hochschulbereich, der von einem intensiven Wettbewerb, aber auch von strategischer Kooperation zwischen den Hochschulen geprägt ist, hat deren Autonomie eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Beachtung der Hochschulautonomie explizit im Bundesrecht in Artikel 5 des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes festgehalten und gilt auch als Grundsatz in den für die Akkreditierung der Hochschulen einzuhaltenden internationalen Qualitätsstandards.

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die BFH aus (Artikel 56 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 19. Juni 2003). Die Oberaufsicht muss so gestaltet sein, dass sie weder direkt in den Zuständigkeitsbereich der Regierung eingreift noch den Autonomiebereich der ausgelagerten Einheit verletzt.² Gemäss Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung hat der Regierungsrat die Aufsicht über die Träger von öffentlichen Aufgaben, so auch über die BFH. Die vom Regierungsrat am 26. Oktober 2016 genehmigte und aktualisierte Fassung des Gesamtkonzepts der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen³ stellt die Rahmenordnung einer wirksamen Public Corporate Governance im Kanton Bern dar. Public Corporate Governance beinhaltet sämtliche Grundsätze in Bezug auf Organisation und Steuerung ausgelagerter Verwaltungsträger mit dem Ziel einer wirksamen und effizienten Leistungserbringung. Das Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings stützt sich auf den seinerzeitigen Bericht über das Beteiligungscontrolling im Kanton Bern, dem sogenannten «VKU-Bericht», welcher in der Aprilsession 2008 im Grossen Rat beraten und mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen wurde.

¹ Vgl. Rechtsgutachten Forstmoser/Müller betreffend Fragen im Zusammenhang mit Kantonsvertretungen in Verwaltungs- und Stiftungsräten vom 7. Juni 2007.

² Vgl. Eidgenössische Finanzverwaltung, Corporate Governance des Bundes, Oberaufsicht des Parlaments, Umsetzungsplanung, 11. April 2008.

³ Regierungsratsbeschluss vom 26. Oktober 2016 (RRB 1154/2016).

Im Rahmen der Aufsicht und des Controllings hat der Regierungsrat ein allgemeines Anforderungsprofil für Verwaltungs- und Stiftungsräte erlassen⁴. Dieses nahm das Amt für Hochschulen als Grundlage für das spezifische Anforderungsprofil für den Schulrat der BFH, welches das Allgemeine – wo sinnvoll und notwendig – präzisiert.

Gemäss diesem Anforderungsprofil besteht der Schulrat aus Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, Zeit und Engagement für die BFH zur Verfügung zu stellen. Die gewählten Schulratsmitglieder übernehmen Verantwortung gegenüber der BFH und gegenüber dem Regierungsrat für ihre Tätigkeiten und Entscheide im Schulrat. Fachkenntnisse, Expertise und bildungspolitisches Denken sind von hoher Priorität. Die parteipolitische Zugehörigkeit der Schulratsmitglieder ist sekundär. Der Schulrat der BFH soll als Ganzes ein breites Feld von Kompetenzen und Verbindungen abdecken. Die einzelnen Schulratsmitglieder werden aufgrund ihrer eigenen persönlichen Erfahrungen und ihrem gesellschaftlichen Hintergrund so ausgewählt, dass möglichst alle Fachbereiche der BFH abgedeckt sind. Die Zusammensetzung soll bezüglich Interessenvertretungen, Hintergrund, fachlich-professioneller Herkunft und Geschlecht ausgewogen sein.

Die Zusammensetzung des Schulrats der BFH ist in Artikel 32 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes geregelt. Er besteht insgesamt aus 10 Personen:

- sieben Mitgliedern, die nicht der BFH angehören,
- der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden sowie
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

Zwei weitere Personen nehmen mit beratender Stimme (je eine Vertretung der Fachhochschulleitung und der Erziehungsdirektion) an den Sitzungen des Schulrates teil.

Der Regierungsrat ernennt die nicht der BFH angehörenden Mitglieder einschliesslich die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden und Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder Vertreter selbstständig.

Der Schulrat muss eine Gesamtschau entwickeln können und deshalb sollen alle Bereiche, die zugleich die Studiengebiete der Berner Fachhochschule darstellen, abgedeckt werden. Diese sind:

- Kultur
- Wirtschaft und Industrie
- Gesundheit und Soziale Arbeit
- Politik und Verwaltung
- Zubringerschulen (insbesondere Berufs- und Berufsmaturitätsschulen)

Den Bereich Politik und Verwaltung wird seit dem 1. Januar 2011 bis zum 31. August 2017 durch den Vizepräsidenten der BFH, Prof. Dr. Reto Steiner, abgedeckt. Als ehemaliger Grossrat des Kantons Bern und Universitätsprofessor verfügt er über ausgezeichnete Kenntnisse der politischen Abläufe im Kanton sowie des Hochschulbereichs. Aktuell ist Reto Steiner Geschäftsführer des Schweizerischen Instituts für öffentliches Management in Bern. Aufgrund eines Stellenwechsels gibt Schulrat Steiner sein Mandat als Schulrat BFH ab. Der Regierungsrat beabsichtigt, erneut eine Person mit einem Hintergrund aus Politik und Verwaltung für seine Nachfolge zu wählen.

⁴ Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2008 (RRB 1170/2008).

Die breite und ausgewogene Zusammensetzung des Schulrats der BFH⁵ entspricht den Grundsätzen des Kantons zur Aufsicht und des Controllings gegenüber kantonalen Institutionen. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass im Schulrat der BFH Mitglieder mit Kenntnissen und Erfahrung im politischen Prozess vertreten sein sollen. Daher sieht das Anforderungsprofil für den Schulrat eine Person aus Politik und Verwaltung vor, die jedoch gemäss dem Grundsatz der Gewaltentrennung nicht aus dem Kreis der Oberaufsichtsbehörde, des Grossen Rates, stammen kann – ein aktives Grossratsmitglied im Schulrat würde sich sonst im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht indirekt selbst beaufsichtigen. Im Weiteren müsste dann auch die Frage der Unabhängigkeit respektive der Interessenskonflikte eines Grossratsmitglieds im Schulrat im weiteren Sinne gestellt werden. Für den auch aus Sicht des Regierungsrats sehr sinnvollen direkten und engen Austausch der Grossrätinnen und Grossräte mit der Leitung der BFH bildet daher die überparteiliche Grossratsgruppe BFH das geeignetste Gefäss.

Die Forderung der Motionäre, eine Vertretung des Grossen Rates im Schulrat der BFH sicherzustellen, lehnt der Regierungsrat ab und er beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

⁵ Aktuelle Liste der Schulratsmitglieder BFH: https://www.bfh.ch/bfh/leitung_organisation/schulrat.html.